

Wichtige Hinweise zur Weiterbewilligung von Leistungen nach dem SGB II

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 37 SGB II Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nur auf Antrag erbracht werden.

- ▶ Bitte beachten Sie, dass ein nahtloser Leistungsbezug nur gewährleistet werden kann, wenn Sie Ihren unterschriebenen Weiterbewilligungsantrag (WBA) sechs Wochen vor Ablauf Ihres aktuellen Bewilligungszeitraums einreichen.
- ▶ Zur Weiterbewilligung werden immer die Kontoauszüge aller vorhandenen Konten (zum Beispiel Girokonten, PayPal-Konten und Kreditkartenkonten) der letzten drei Monate vor der Antragsstellung – lückenlos und leserlich – sowie die Nachweise zu Ihren aktuellen Vermögensgegenständen (zum Beispiel Aktien, Lebensversicherungen, Fahrzeugen, Grundstücken) benötigt. Abhängig vom Einzelfall kann die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich werden.
- ▶ Legen Sie immer die aktuelle Betriebskostenabrechnung, die Jahresabrechnung für Strom sowie bei Eigenheimen die aktuellen Hauslasten unverzüglich nach Erhalt vor.
- ▶ Wenn Sie Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielen, sind mit dem Antrag ebenfalls die letzten drei Lohnnachweise sowie die Nachweise über den Erhalt der Lohnzahlung (zum Beispiel Kontoauszüge, Quittungen) einzureichen.
- ▶ Wenn Sie Einkommen aus einer selbstständigen Beschäftigung erhalten, ist die Anlage EKS – Erklärung zum Einkommen aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land – und Forstwirtschaft – für den zukünftigen Bewilligungszeitraum notwendig.
- ▶ Bitte reichen Sie grundsätzlich nur Kopien ein.

Bitte belegen Sie sämtliche Änderungen Ihrer wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse immer unverzüglich bei Eintritt der Änderung.